

Andreas Gößner: **Weltliche Kirchenhoheit und reichsstädtische Reformation.** Die Augsburger Ratspolitik des »milden und mitleren weges« 1520–1534, Berlin: Akademie 1999, 300 S. (Colloquia Augustana Bd. 11)

Die vorliegende Monographie geht zurück auf eine an der Universität München im Sommersemester 1997 angenommene kirchengeschichtliche Dissertation. Auf der Basis umfangreicher Archivstudien stellt Gößner die erste Phase der »reichsstädtisch-bürger-schaftlichen« Reformation in Augsburg (1520–1534) dar. Er konzentriert sich dabei auf »die Frage nach der kirchenpolitischen Strategie des reichsstädtischen Rates« (13). Die zweite Phase der »Institutionalisierung« der Reformation in Augsburg (210) in den Jahren 1534–1537 liegt dabei außerhalb der Aufgabenstellung. Wiewohl es sich um eine lokalhistorische Studie handelt, hat die »Ausübung und Begründung des ius reformandi in der Reichsstadt Augsburg [...] in der Verbindung kirchenhistorischer und sozialgeschichtlicher Fragestellungen exemplarischen Charakter« (18).

Nach einleitenden Kapiteln (1 + 2) konstatiert Gößner im dritten, »Die Reichsstadt Augsburg 1520–1529«, einen »fortschreitenden Prozeß der Übernahme obrigkeitlicher Verantwortung durch den Augsburger Rat im Bereich der cura religionis« und eine »zunehmende Entwicklung zu sozialer Reglementierung der reichsstädtischen Bürgerschaft« (45f.). Diese Jahre sind geprägt von der auf den Stadtschreiber Konrad Peutingers zurückgehenden politisch-diplomatischen Grundhaltung »des ›mittleren Weges‹, die sich im Laufe dieses Jahrzehntes allmählich als Fiktion erweisen sollte« (34; vgl. 46).

Während des Augsburger Reichstags 1530 (Kap. 4) ging es dem Rat primär darum, »eine Konfrontation der reichs-politischen Ereignisse mit den internen Spannungen zu verhindern« (54), wobei die sozialen Spannungen in der Stadt »das Faustpfand der Reformationsbefürworter« waren (56). Gößner sieht hier einen »Tiefpunkt Augsburger Kirchenpolitik« (61).

In den Jahren nach 1530 (Kap. 5) kommt dem neu gegründeten »Religionsausschuß« eine führende Rolle bei dem »sanfte[n] Fortschritt auf dem Weg der Reformierung kirchlicher Verhältnisse« zu (62). Eine gegenseitige Durchdringung der Interessen der vom Rat bestellten Prediger und des Rates ging Hand in Hand mit der Etablierung des Rates als »Obrigkeit« (87f.), wobei Gößner »eine starke Ausstrahlung der Straßburger Reformation auf Augsburg« nachweisen kann (90). Nachdem die Wahlen des Jahres 1533 die Reformbefürworter gestärkt haben, bildet eine Petition der reformatorischen Prediger den »Auftakt zur reichsstädtisch-bürger-schaftlichen Reformation« (Kap. 6). Der Religionsausschuß fordert juristische Gutachten zum ius reformandi des Rates an, deren Darstellung und Interpretation das Kernstück der materialreichen Arbeit bilden (Kap. 7). Das Gutachten Peutingers ist im Anhang ediert (221– 271). Die weiteren Schritte zur Reformation (Kap. 8) beruhen auf der Auffassung, daß die städtische Obrigkeit nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht zur Reformation hat, wobei allerdings die dem Bischof spruchverwandten Kirchen und Einrichtungen explizit ausgenommen werden (148f.). Auch hier konstatiert Gößner einen Primat der politischen Argumente (162), so daß er im 9. Kapitel das politische Um-

feld noch einmal erörtert. Die »Einführung der reichsstädtisch-bürger-schaftlichen Reformation« (Kap. 10) geschieht dann durch ein Ratsmandat vom 7. 7. 1534, wobei wiederum der Gesichtspunkt, »den Frieden in der Stadt und die eigene Führungsposition nur auf diese Weise unangefochten behaupten zu können«, eine entscheidende Rolle spielte (190): Über alle nicht vom Rat bestellten Prediger wurde ein Predigt-verbot verhängt (193), die altgläubigen Messgottesdienste wurden auf einige wenige Kirchen beschränkt, das Vermögen der Pfarrzehen ging zu Zwecken der Sozialfürsorge in die Obhut des Rates über (195). Damit war die erste Phase der Reformation in Augsburg abgeschlossen. Gößners instruktive Studie zeigt vielfach auf, wie in Augsburg theologische Argumente für die Reformation mit politischen und wirtschaftlichen Argumenten und Bedenken abgestimmt wurden. Die Kenntnis dieser Vorgänge kann den Blick für derartige Konstellationen auch in anderen lokalen oder größeren Zusammenhängen schärfen.

Frank Hofmann

Rainer Hauke: **Gott-Haben – um Gottes willen.** Andreas Osianders Theosisgedanke und die Diskussion um die Grundlagen der evangelisch verstandenen Rechtfertigung – Versuch einer Neubewertung eines umstrittenen Gedankens, Frankfurt usw.: Peter Lang 1999, 693 S. – ISBN 3-631-34287-X (Kontexte Bd. 30)

Diese Berliner Habilitationsschrift bringt die neuerdings sich intensivierenden Diskussionen um den Theosis-

gedanken einerseits und um die Rechtfertigungslehre andererseits voran. Die Konzentration auf Osiander zahlt sich für beide Themenkreise aus und fördert damit auch den ökumenischen Diskurs. Dies gilt um so mehr, als Hauke seine historischen Analysen in den Horizont gegenwärtiger philosophischer Fragen zu stellen weiß. Sein Werk gehört in systematisch-theologischer Hinsicht in die Reihe jener jüngeren Bücher, die gerade unter Bezugnahme auf den Theosisbegriff reformatorische Grundthesen auf ihre ontologische Relevanz hin in den Blick nehmen und die falsche Alternative von Substanz- und Relationsdenken zu überwinden trachten bzw. eine solche Überwindung zumindest vorsichtig anpeilen.

Schon der Umfang der Arbeit macht deutlich, daß der Autor gründlich vorgeht. Einleitend wehrt er dem Mißverständnis, als hebe der Theosisgedanke die durch die Rechtfertigung etablierte Unterscheidung von Gott und Mensch auf. Der Nürnberger Reformator betont: Gott will dem Menschen wesentlich sein. Sein Konzept der *iustitia Dei essentialis* besagt: »Gott ist im Menschen er selbst, und der Mensch bleibt es in dieser Beziehung auch. Der Mensch wird nicht zu Gott.«

Osianders Theologie, die ein altkirchliches Theorem in reformatorischer Gestalt bewahrt hat, ist Gegenstand des ersten Hauptteils (27–352). Nach Ermittlung des Forschungsstands werden Leben und Werk im Kontext der zeitgeschichtlichen Situation analysiert. Sodann kommt Osiander als Theologe, aber auch als Philosoph in den Blick. Einzelne Topoi seines dogmatischen Denkens werden ebenso gründlich untersucht wie die Auseinandersetzungen um seine Rechtfertigungslehre. Erlö-